

## Meinungsstreite Strafrecht BT/3

Examensrelevante Probleme - Meinungen - Argumente, §§ 267-358 StGB

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Christian Fahl, und Dr. Klaus Winkler, Rechtsanwalt

3. Auflage 2019. Buch. XIV, 162 S. Softcover

ISBN 978 3 406 74068 8

Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## § 306b Besonders schwere Brandstiftung

### 1 Aufbauschema: § 306b I

**Beachte:** Vor § 306b I sollte § 306 bzw. § 306a geprüft werden. Dann kann im Tatbestand 1. entweder ganz weggelassen oder insoweit in aller Kürze auf die vorangegangene Prüfung verwiesen werden.

#### I. Tatbestand

1. Erfüllung des Grundtatbestandes, § 306 oder § 306a
2. Eintritt der schweren Folge
  - a) Schwere Gesundheitsschädigung
  - b) Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen
3. Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge
4. Vorsatz oder Fahrlässigkeit bzgl. der Folge, letzterenfalls generelle/objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit der schweren Folge
5. (Sonstige) Objektive Zurechnung
6. Zumindest bei Fahrlässigkeit zusätzlich: Unmittelbarkeitszusammenhang

#### II. Rechtswidrigkeit

(Prüfungspunkt entfällt, wenn keine Abweichung zum Grunddelikt)

#### III. Schuld

1. Allgemeine Schuldmerkmale
2. Bei Fahrlässigkeit bzgl. der Folge: Individuelle/subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit der schweren Folge

#### IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

Tätige Reue, § 306e I, III

**Beachte:** Weitere Erfolgsqualifikation, § 306c

### 2 Aufbauschema: § 306b II

**Beachte:** Vor § 306b II sollte § 306a geprüft werden. Dann können im Tatbestand 1a) und 2a) entweder ganz weggelassen oder insoweit in aller Kürze auf die vorangegangene Prüfung verwiesen werden.

#### I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Erfüllung des Grundtatbestandes, § 306a
  - b) Objektive Qualifikationsmerkmale, § 306b II Nr. 1 oder 3
    - aa) Nr. 1: (Konkrete) Gefahr des Todes
    - bb) Nr. 3: Löschung des Brandes verhindert oder erschwert  
→ Rn. 6f.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

- aa) bzgl. § 306a
- bb) bzgl. § 306b II Nr. 1 oder 3
- b) Subjektives Qualifikationsmerkmal, § 306b II Nr. 2
  - aa) Ermöglichungsabsicht → Rn. 5
  - bb) Verdeckungsabsicht

**II. Rechtswidrigkeit**

(Prüfungspunkt entfällt, wenn keine Abweichung zum Grunddelikt)

**III. Schuld**

(Prüfungspunkt entfällt, wenn keine Abweichung zum Grunddelikt)

**IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund**

Tätige Reue, § 306e I, III

**Beachte:** Erfolgsqualifikation, § 306c

<p>Ist bei § 306b I (bzw. § 306c) Versuch dergestalt möglich, dass das Grunddelikt nur versucht, die Folge dabei aber bereits fahrlässig verursacht wurde (sog. erfolgsqualifizierter Versuch)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, die schwere Folge knüpft an den Erfolg des Grunddelikts an.</li> <li>(<b>arg.</b>) Das Gefahrpotenzial des Grunddelikts liegt nicht in der Handlung, sondern in dem Branderfolg.</li> <li>(<b>dagg.</b>) Im Unterschied zur früheren Gesetzeslage spricht das Gesetz (in § 306 und § 306a) extra von „Brand“ oder „Brandlegung“, um klarzustellen, dass auch die Tathandlung ausreichen soll.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, die schwere Folge knüpft an die Grundhandlung an.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Beulke, KK III, Rn. 631</p>	3
<p>Ist bzgl. der Gefährdung in § 306b II Nr. 1 Vorsatz erforderlich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, es handelt sich um eine Erfolgsqualifikation (wie bei § 306 I), bei der Fahrlässigkeit reicht, § 18.</li> <li>(<b>dagg.</b>) „Gefahr“ ist nicht „Erfolg“.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, es handelt sich um ein (konkretes) Gefährdungsdelikt.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 306b Rn. 7; Rengier, BT/2, § 40 Rn. 46</p>	4

5 Kann die zu ermögliche Tat i.S.d. § 306b II Nr. 2 auch ein Versicherungsbetrug gem. § 263 III Nr. 5 sein?	<p>– <b>e.M.:</b> Nein, dann würde der Täter für daselbe (§ 263 III Nr. 5: „in Brand gesetzt“) quasi doppelt bestraft.</p> <p><b>(arg.)</b> Der ratio legis nach geht es bei der Ermöglichungsabsicht um das Ausnutzen der durch den Brand entstandenen Gemeingefahr zur Begehung von Straftaten (darum scheiden auch § 265 und alle anderen gleichzeitig mitverwirklichten Delikte, z.B. § 303, aus).</p> <p><b>(dagg.)</b> Das ist kaum aufrechtzuerhalten, nachdem der Gesetzgeber das Erfordernis des „Ausnutzens“ zu einer Straftat (§ 307 a.F.) gerade gestrichen hat.</p> <p>– <b>a.M.:</b> Ja, der Wortlaut lässt das zu.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Hillenkamp, Probleme BT, 16. Problem; Joecks/Jäger, § 306b Rn. 9 ff.; Kudlich, BT/2, Nr. 213</p>
6 Setzt § 306b II Nr. 3 voraus, dass wer das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert, auch die Brandstiftung nach § 306a begangen hat?	<p>– <b>e.M.:</b> Nein, nach dem Wortlaut nicht.</p> <p><b>(dagg.)</b> Schon nach der alten Gesetzeslage war klar, dass die Vorschrift angesichts der Strafandrohung eng auszulegen ist.</p> <p><b>h.M.:</b> Ja (ein Teilnehmer oder Dritter, der sich darauf beschränkt, die Löschung zu verhindern, kann sich daher nur nach § 306a strafbar machen).</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 306b Rn. 12</p>
7 Kann das Löschen des Brandes auch durch bloßes Gaffen verhindert oder erschwert werden?	<p>– <b>e.M.:</b> Nein, bloße Lästigkeit reicht nicht aus.</p> <p><b>(dagg.)</b> Nach allgemeinen Grundsätzen reicht auch ein Unterlassen.</p> <p>– <b>a.M.:</b> Ja, sofern eine Garantenstellung besteht (z.B. aus Ingerenz).</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 306b Rn. 14; Lackner/Kühl/Heger, § 306b Rn. 5</p>

<p>Liegt ein versuchter § 306b II Nr. 3 vor, wenn der Täter vor der Brandlegung dabei erwischt wird, wie er den Feuerlöscher entfernt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, „Erschweren des Löschens“ setzt keine Handlung nach Entstehen des Brandes voraus; der Versuch ist bei des § 306b II strafbar (§§ 12 I, 23 I).</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Als Qualifikation knüpft § 306b II aber an den Grundtatbestand an, der weder vollendet noch versucht ist, da das Entfernen des Löschmittels noch kein unmittelbares Ansetzen (§ 22) zur Brandstiftung i.S.d. § 306a ist.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Nein, es handelt sich um ein straflose Vorbereitungshandlung.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Kudlich, BT/2, Nr. 214</p>	<span style="font-size: 1.5em;">8</span>
--	--	--

## § 306c Brandstiftung mit Todesfolge

### Aufbauschema

1

**Beachte:** Vor § 306c sollten § 222 sowie die §§ 306ff. geprüft werden. Dann kann im Tatbestand 1. entweder ganz weggelassen oder insoweit in aller Kürze auf die vorangegangene Prüfung verwiesen werden.

#### I. Tatbestand

1. Erfüllung des Grundtatbestandes, § 306, § 306a oder § 306b
2. Eintritt der Todesfolge → Rn. 2f.
3. Kausalität zwischen Grunddelikt und Todesfolge
4. Vorsatz oder Fahrlässigkeit bzgl. der Folge, letzterenfalls
  - a) Generelle/objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit der Todesfolge
  - b) Leichtfertigkeit
5. (Sonstige) Objektive Zurechnung
6. Zumindest bei Fahrlässigkeit zusätzlich: Unmittelbarkeitszusammenhang → Rn. 4

#### II. Rechtswidrigkeit

*(Prüfungspunkt entfällt, wenn keine Abweichung zum Grunddelikt)*

#### III. Schuld

1. Allgemeine Schuldmerkmale
2. Bei Leichtfertigkeit: Individuelle/subjektive grobe Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit der Todesfolge

2 Können der Getötete bei § 306c und der Gefährdete nach § 306b II Nr. 1 verschiedene Personen sein?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>e.M.:</b> Nein, im Tod des einen hat sich nicht die typische Gefahr der konkreten Gefährdung des anderen verwirklicht.</li> <li>(dagg.) Der Wortlaut enthält keine solche Einschränkung</li> <li>- <b>a.M.:</b> Ja (im Übrigen lässt § 306c jedes Grunddelikt nach §§ 306 ff. genügen).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Kudlich, BT/2, Nr. 215</p>
3 Unterfallen auch nach der Inbrandsetzung hinzukommende Personen (Retter, Schaulustige usw.) dem Schutzbereich des § 306c?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>e.M.:</b> Nein, wie bei § 307 a.F.</li> <li>(dagg.) Der jetzige Wortlaut rechtfertigt diese Restriktion nicht mehr.</li> <li>- <b>a.M.:</b> Ja, sofern (neben der Leichtfertigkeit) ein spezifischer Unmittelbarkeitszusammenhang besteht (fraglich, wenn Gaffer von herabfallenden Trümmern erschlagen werden).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 306c Rn. 5 ff.; Kindhäuser, LPK, § 306c Rn. 2</p>
4 Liegt der spezifische Unmittelbarkeitszusammenhang für § 306c vor, wenn das Opfer durch Einatmen von Benzindämpfen oder durch Ausrutschen auf dem Brandmittel verstirbt, ohne dass es entzündet wurde?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>e.M.:</b> Ja, die schwere Folge knüpft an die Grundhandlung an (s.o. § 306b Rn. 3).</li> <li>(dagg.) Dass ein erfolgsqualifizierter Versuch (Grunddelikt nur versucht, Folge eingetreten) möglich ist, lässt das Erfordernis der Unmittelbarkeit unberührt.</li> <li>- <b>a.M.:</b> Nein (anders evtl., wenn das tödliche Ausrutschen auf die verständliche Flucht zurückgeht).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Kudlich, BT/2, Nr. 216</p>

## § 306d Fahrlässige Brandstiftung

### 1 Aufbauschema: § 306d I Var. 1 (zu § 306 I)

#### I. Tatbestand

##### 1. Tatobjekt

- a) Objekt aus dem Katalog des § 306 I Nr. 1–6
- b) Fremd

2. Tathandlung/Erfolg
  - a) Inbrandsetzen oder
  - b) Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören
3. Kausalität
4. Generelle/objektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - a) (Generelle) Vorhersehbarkeit
  - b) (Generelle) Vermeidbarkeit
5. (Sonstige) Objektive Zurechnung des Erfolgseintritts

## **II. Rechtswidrigkeit**

### **III. Schuld**

1. Allgemeine Schuldmerkmale
2. Individuelle/subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - a) (Individuelle) Vorhersehbarkeit
  - b) (Individuelle) Vermeidbarkeit

### **IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund**

Tätige Reue, § 306e II, III

2

## **Aufbauschema: § 306d I Var. 2 (zu § 306a I)**

### **I. Tatbestand**

1. Tatobjekt
  - a) Fremdes Objekt aus dem Katalog des § 306 I Nr. 1–6
  - b) Objekt i.S.d. § 306a I Nr. 1–3
2. Tathandlung/Erfolg
  - a) Inbrandsetzen oder
  - b) Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören
3. Kausalität
4. Generelle/objektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - a) (Generelle) Vorhersehbarkeit
  - b) (Generelle) Vermeidbarkeit
5. (Sonstige) Objektive Zurechnung des Erfolgseintritts

## **II. Rechtswidrigkeit**

### **III. Schuld**

1. Allgemeine Schuldmerkmale
2. Individuelle/subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - a) (Individuelle) Vorhersehbarkeit
  - b) (Individuelle) Vermeidbarkeit

### **IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund**

Tätige Reue, § 306e II, III

### **3 Aufbauschema: § 306d I Var. 3 (zu § 306a II)**

#### **I. Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Objekt aus dem Katalog des § 306 I Nr. 1–6
  - b) Tathandlung
    - aa) Inbrandsetzen oder
    - bb) Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören
  - c) und dadurch
  - d) Gefahr der Gesundheitsschädigung i.S. von § 306a II
2. Subjektiver Tatbestand
  - a) Vorsatz bzgl. a)–c)
  - b) Fahrlässigkeit bzgl. der Gefahr

#### **II. Rechtswidrigkeit**

#### **III. Schuld**

Inkl. individueller/subjektiver Sorgfaltspflichtverletzung

#### **IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund**

Tätige Reue, § 306e II, III

### **4 Aufbauschema: § 306d II (i.V.m. § 306a II)**

#### **I. Tatbestand**

1. Tatobjekt  
Objekt aus dem Katalog des § 306 I Nr. 1–6
2. Tathandlung
  - a) Alt. 1: Inbrandsetzen oder
  - b) Alt. 2: durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören
3. dadurch
4. (Konkrete) Gefahr einer Gesundheitsschädigung
5. Generelle/objektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - a) (Generelle) Vorhersehbarkeit
  - b) (Generelle) Vermeidbarkeit
6. (Sonstige) Objektive Zurechnung des Erfolgseintritts

#### **II. Rechtswidrigkeit**

#### **III. Schuld**

1. Allgemeine Schuldmerkmale
2. Individuelle/subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - a) (Individuelle) Vorhersehbarkeit
  - b) (Individuelle) Vermeidbarkeit

#### **IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund**

Tätige Reue, § 306e II, III

<p>In welchem Konkurrenzverhältnis stehen § 306 I (vorsätzliche Brandstiftung) und § 306d I i.V.m. § 306a II (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination)?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> § 306d I geht vor, da zu der vorsätzlichen Begehung auch noch eine fahrlässige Gefährdung hinzutritt.</p> <p><b>(dagg.)</b> Dann würde der Täter wegen des Hinzutretens der Gefährdung (§ 306d: bis zu 5 Jahre) milder bestraft als ohne (§ 306: bis zu 10 Jahre).</p> <p>– <b>h.M.:</b> Es besteht Tateinheit, § 52.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Fischer, § 306a Rn. 10a ff.; Kudlich, BT/2, Nr. 217</p>	<p>5</p>
---	---	----------

## § 306e Tätige Reue

<p>Wann ist ein Schaden erheblich i.S.d. § 306e?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Schon der Eintritt einer einfachen Körperverletzung reicht aus.</p> <p><b>(dagg.)</b> Das engt den Anwendungsbereich zu stark ein.</p> <p>– <b>a.M.:</b> Erheblich sind Körperverletzungen gem. § 224 I Nr. 2 (oder § 226), Sachschäden ab der Grenze des § 315c (bedeutender Wert).</p> <p><b>(dagg.)</b> Diese Grenzen sind willkürlich.</p> <p>– <b>h.M.:</b> Es muss sich um einen Körper- oder Sachschaden von einigem Gewicht handeln.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 306e Rn. 3 ff.; Rengier, BT/2, § 40 Rn. 66 f.</p>	<p>1</p>
<p>Sind Fremdschäden (z.B. an der Wohnung) und Eigenschäden (z.B. an der Wohnungseinrichtung) bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu addieren?</p>	<p>– <b>e.M.:</b> Ja, der Wortlaut besagt nicht, dass bestimmte Schäden außer Betracht zu bleiben hätten.</p> <p><b>(dagg.)</b> Folgen, die nur den Täter selber getroffen haben, sind keine Schäden.</p> <p>– <b>h.M.:</b> Nein.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 306e Rn. 7</p>	<p>2</p>

<p><b>3</b> Ist § 306e auf andere Formen der Verhinderung von Schaden als durch Löschen (bzw. auf § 306f) analog übertragbar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, es wäre unsinnig dem Täter aufzugeben den Brand zeitaufwendig zu löschen statt die Person schnell aus dem Gefahrenbereich zu schaffen.</li> <li>(dagg.) Gesetzeswortlaut (bzw. bei § 306f auch Gesetzesystematik, denn § 306e steht vor § 306f)</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Schönke/Schröder/Heine/Bosch, § 306e Rn. 12; SSW/Wolters, § 306e Rn. 15</p>
---	--

### § 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

<p><b>1</b> Erfüllt auch die Entfaltung einer explosionsartigen Wirkung durch Unterdruck den Tatbestand?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, normativer Begriffscharakter, auch Implosionen lösen eine plötzliche Welle mit schneller Beschleunigung aus.</li> <li>(dagg.) Analogieverbot</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, Explosion ist nicht Implosion.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Kindhäuser, LPK, § 308 Rn. 3; Schönke/Schröder/Heine/Bosch, § 308 Rn. 3</p>
<p><b>2</b> Erfüllen auch Kleinexplosionen in Küche und Haushalt (Fahrradschlauch; Druckkochtopf; Feuerwerkskörper) den Tatbestand?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, sie sind aus dem Gesichtspunkt der „Sozialadäquanz“ auszuscheiden (Verbrechenstatbestand).</li> <li>(dagg.) Dazu besteht, auch im Vergleich mit §§ 306, 306d, kein Anlass.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Ja, es kommt aber eine Einwilligung in Betracht (s.o. § 306 Rn. 12).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Fischer, § 308 Rn. 3a; Joecks/Jäger, § 308 Rn. 4; Lackner/Kühl/Heger, § 308 Rn. 2</p>
<p><b>3</b> Ist die „Einhaltung allgemein anerkannter Regeln der Sicherheitstechnik“ ein Rechtfertigungsgrund?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, wie bei § 307 (Kernkraftwerke) auch.</li> <li>(dagg.) Die Schaffung eines „erlaubten Risikos“ ist schon nicht tatbestandsgemäß; für Fahrlässigkeit fehlt die Sorgfaltspflichtverletzung.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, mangels Schaffung eines „unverlaubten Risikos“ entfällt schon der Tatbestand.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Fischer, § 308 Rn. 5a; Kindhäuser, LPK, § 308 Rn. 10</p>	
Ist die behördliche Genehmigung (bei §§ 307, 308) ein Rechtfertigungsgrund?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, die Genehmigung ergeht aufgrund einer Risikoabwägung.</li> <li>(dagg.) Die Genehmigung rechtfertigt nicht die Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, die Genehmigung als solche nicht.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Kindhäuser, LPK, § 308 Rn. 10; Lackner/Kühl/Heger, § 308 Rn. 4</p>	4

### § 314 Gemeingefährliche Vergiftung

Werden auch gewerbliches, landwirtschaftliches oder feuerpolizeiliches Brauchwasser (Löschteiche) von § 314 I Nr. 1 erfasst?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, Wortlaut.</li> <li>(dagg.) Ratio legis ist der Schutz der menschlichen Gesundheit.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Nein, der menschliche Organismus muss bestimmungsgemäß damit in Kontakt kommen (und sei es nur beim Baden).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Kindhäuser, LPK, § 314 Rn. 3</p>	1
Fällt der Verkauf verdorbener Lebensmittel unter § 314 I Nr. 2?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, es genügt, dass die Gegenstände giftig sind, sie müssen nicht vergiftet worden sein.</li> <li>(dagg.) Dann würde ein einfacher Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Kennzeichnungspflichten (Verfallsdatum) zum Verbrechen.</li> <li>– <b>a.M.:</b> Nein, das genügt nicht.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 314 Rn. 11</p>	2
Ist § 314 I Nr. 2 auch dann einschlägig, wenn der Empfänger des Gegenstandes von dessen gesundheitsschädigender Eigenschaft weiß?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, § 319 a.F. setzte voraus, dass die Gegenstände unter „Verschweigung dieser Eigenschaft“ verkauft wurden.</li> <li>(dagg.) Diese Formulierung wurde gestrichen.</li> </ul>	3

	<p>– <b>a.M.</b>: Ja, es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 314 Rn. 12</p>
--	---

### § 315 Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr

1	<p>Ist es nach § 315 strafbar, bei Nichtraucherflügen auf der Bordtoilette zu rauchen?</p>	<p>– <b>e.M.</b>: Ja, als Hindernisbereiten gem. § 315 I Nr. 1 bzw. Geben falscher Signale gem. § 315 I Nr. 3, wenn der Rauchmelder ein Signal auslöst, oder als ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff nach Nr. 4 (Brandgefahr).</p> <p><b>(dagg.)</b> Früher war das Rauchen auf Flügen generell erlaubt.</p> <p>– <b>h.M.</b>: Nein, es fehlt außerdem an einer „konkreten“ Gefährdung.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Fahl, JuS 2003, 472</p>
---	--	---

### § 315a Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs

1	<p>Wo liegt die Promillegrenze für absolute Fahruntüchtigkeit von Flugzeugführern (§ 315a I Nr. 1)?</p>	<p>– <b>e.M.</b>: Die Promillegrenzen sind deliktspezifisch unterschiedlich auszulegen und liegen im Flugverkehr unter denen für Autofahrer (ca. 0,5 % für absolute, 0,2 % für relative), im Schiffsverkehr (deutlich) darüber (ca. 1,7 % für absolute).</p> <p><b>(dagg.)</b> Im Flugverkehr gilt normalerweise ein absolutes Alkoholverbot.</p> <p>– <b>a.M.</b>: Sie liegt bei Null.</p> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 315a Rn. 2; Kindhäuser, LPK, § 315a Rn. 3</p>
---	---	---

## § 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

### Aufbauschema: § 315b I

1

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Straßenverkehr
- b) Eingriff
  - aa) Nr. 1:
    - (1) Tatobjekt
      - (a) Anlage
      - (b) Fahrzeug
    - (2) Tathandlung
      - (a) Zerstören
      - (b) Beschädigen → Rn. 3
      - (c) Beseitigen
  - bb) Nr. 2: Hindernisbereiten → Rn. 4, 13
  - cc) Nr. 3: Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff → Rn. 5 ff.
- c) Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit
- d) und dadurch
- e) (Konkrete) Gefahr → Rn. 11
  - aa) Für Leib oder Leben eines anderen Menschen
  - bb) Fremde Sachen von bedeutendem Wert

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. a)–d)
- b) Vorsatz (§ 15) oder Fahrlässigkeit (§ 315 IV) bzgl. der (konkreten) Gefahr, letzterenfalls generelle/objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit der Gefährdung → Rn. 7

#### II. Rechtswidrigkeit → Rn. 12

#### III. Schuld

- 1. Allgemeine Schuldmerkmale
- 2. Bei Fahrlässigkeit: Individuelle/subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit der Gefährdung

#### IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

Tätige Reue, § 320 II Nr. 2

**Beachte:** Qualifikation, § 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1 (Absicht einen Unglücksfall herbeizuführen; Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht)

Erfolgsqualifikation, § 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 2

Fahrlässigkeitsdelikt, § 315b V

## 2 Aufbauschema: § 315b V

### I. Tatbestand

1. Erfolg: (Konkrete) Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert
2. Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit
3. Tathandlung: Eingriff aus dem Katalog des § 315b I Nr. 1–3
4. Kausalität
5. Generelle/objektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - a) (Generelle) Vorhersehbarkeit
  - b) (Generelle) Vermeidbarkeit
6. (Sonstige) Objektive Zurechnung des Erfolgseintritts

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

1. Allgemeine Schuldmerkmale
2. Individuelle/subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
  - a) (Individuelle) Vorhersehbarkeit
  - b) (Individuelle) Vermeidbarkeit

3 Erfasst § 315b I Nr. 1 (bzw. § 315 I Nr. 1) auch den Fall, dass ein Verkehrsschild nur überdeckt (z.B. Tempo 30 durch Tempo 50 überklebt) wird?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– e.M.: Ja, weil es auch dann die ihm zugeschriebene Funktion nicht mehr erfüllt.</li> <li>(dagg.) Wenn es nur ganz kurzfristig erfolgt, liegt kein Beschädigen vor (Bagatelle) und Beseitigen ist immer nur räumliches Entfernen (Analogieverbot).</li> <li>– a.M.: Nein.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 315b Rn. 5; LK/König, § 315 Rn. 32 ff.</p>
4 Können bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ein Hindernis nach § 315b I Nr. 2 sein (z.B. „Kölner Teller“)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– e.M.: Ja, sie können aber durch öffentlich-rechtliche Vorschriften gerechtfertigt sein (wenn sie in sachgemäßer Weise umgesetzt wurden).</li> </ul>

	<p><b>(dagg.)</b> In zulässiger Weise vorgenommene bauliche Maßnahmen (oder Veränderungen) „beeinträchtigen“ nicht „die Sicherheit des Straßenverkehrs“, sondern zählen dazu.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>a.M.:</b> Nein.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Lackner/Kühl/Heger, § 315b Rn. 4; Schönke/Schröder/Hecker, § 315b Rn. 6</p>	
Kann, wenn die Subsumtion unter von der Rspr. für § 315b I Nr. 1–2 aufgestellte Voraussetzungen (knapp) scheitert, auf § 315b I Nr. 3 zurückgegriffen werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, die Tatsache zeigt gerade, dass es sich um einen „ähnlichen, ebenso gefährlichen“ Eingriff handelt.</li> </ul> <p><b>(dagg.)</b> Dann wäre jede Subsumtion sinnlos.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>a.M.:</b> Nein, nicht unter demselben Aspekt.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Fahl, JA 1998, 274 (276)</p>	5
Setzt ein Eingriff in den Verkehr (§ 315b I Nr. 3 bzw. § 315 I Nr. 4) voraus, dass der Täter sich außerhalb des Verkehrs befindet?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, die Vorschriften betreffen ausschließlich „Eingriffe“ von außen „in den“ Verkehr (Wortlaut), Fehlverhalten im Verkehr wird ausschließlich von den §§ 315a, 315c erfasst.</li> </ul> <p><b>(dagg.)</b> Bei einem bewusst zweckfremden und verkehrsfeindlichen Einsatz des Fahrzeugs wird dieses nicht zur Fortbewegung genutzt, sondern verkehrs fremd eingesetzt („pervertiert“).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, ein verkehrs fremder Eingriff kann auch aus dem Verkehr („von innen“) heraus von einem Verkehrsteilnehmer begangen werden.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Beulke, KK III, Rn. 560; Joecks/Jäger, § 315b Rn. 8 ff.; Kindhäuser, LPK, § 315b Rn. 5 f.</p>	6
Setzt ein „verkehrs fremder Eingriff“ (mindestens bedingten) Schädigungsvorsatz voraus?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, zum Ausgleich dafür, dass er (entgegen der Systematik) überhaupt unter §§ 315 b I Nr. 3, 315 I Nr. 4 subsumiert wird.</li> </ul>	7

	<p><b>(dagg.)</b> Gefährdungsdelikte verlangen Gefährdungsvorsatz, nicht Verletzungsvorsatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>a.M.:</b> Nein, ein solches Erfordernis ist nicht anzuerkennen.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Beulke, KK III, Rn. 560; Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 1085</p>
8	<p>Liegt ein „verkehrs-fremder Eingriff“ beim schnellen Zufahren auf einen Halt gebietenden Polizeibeamten auch dann vor, wenn der Täter im letzten Moment ausweichen will?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, mangels (bedingten) Schädigungsvorsatzes; der Täter vertraut vielmehr auf das Ausbleiben von Schäden (s. § 15 Rn. 4).</li> <li>– <b>(dagg.)</b> Auf die Reaktion des Bedrohten hat er keinen Einfluss, dadurch ist die Gefahrensituation für ihn nicht beherrschbar.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja (allerdings steht die „Hemmschwellentheorie“ der Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes entgegen, zu prüfen bleibt § 113).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 315b Rn. 24 f.</p>
9	<p>Kann auch ein (äußerlich) verkehrsgerechtes Verhalten (z.B. plötzliches Abbremsen vor einer gelben Ampel, um einen Auffahrungsfall zu provozieren) „verkehrs-fremder“ Eingriff sein?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, das geht zu weit.</li> <li>– <b>(dagg.)</b> In Wahrheit verstößt ein solcher Fahrer gegen § 1 II StVO und verhält sich damit eben nicht verkehrsgerecht.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, wenn sogar Schädigungsabsicht vorliegt.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Eisele, BT/1, Rn. 1155 f.; Wessels/Hettinger/Engländer, Rn. 1084; Rengier, BT/2, § 45 Rn. 20</p>
10	<p>Muss die (beabsichtigte) Schädigung selbst im öffentlichen Verkehrsraum eintreten?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, z.B. Zufahren auf einen Passanten, der sich außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums auf dem Grünstreifen befindet.</li> <li>– <b>(dagg.)</b> § 315b spricht von Eingriff „in den“, nicht „aus dem“ Straßenverkehr.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, Wortlaut.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 315b Rn. 16 f.</p>

<p>Liegt eine konkrete Gefährdung bereits dann vor, wenn das Opfer mit einem am Bremseschlauch beschädigten Fahrzeug am Verkehr teilnimmt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Ja, schon die Inbetriebnahme birgt ein erhebliches Unfallrisiko für die Insassen.</li> <li>(<b>dagg.</b>) Solange es zu keinem „Beinahe-Unfall“ kommt, ist die Grenze von der abstrakten zur konkreten Gefährdung nicht überschritten.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Nein, es muss zu einer „brenzligen“ Verkehrssituation gekommen sein.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Beulke, KK III, Rn. 574</p>	<b>11</b>
<p>Kann ein Verstoß gegen § 315b durch Notwehr (§ 32) gerechtfertigt sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, Straßenverkehrsdelikte schützen die Allgemeinheit.</li> <li>(<b>dagg.</b>) Die Allgemeinheit ist aber nur in Form eines konkret Gefährdeten geschützt.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, wenn der konkret Gefährdete Angreifer ist.</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> MüKo/Pegel, § 315b Rn. 59</p>	<b>12</b>
<p>Kann § 315b (I Nr. 2) auch durch Unterlassen begangen werden (in dem ein hindernisbereitender Zustand, z.B. herabgefallene Ladung, nicht beseitigt wird)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>e.M.:</b> Nein, das ergibt sich im Gegenchluss aus § 315c I Nr. 2g; das Nichtbe seitigen „entspricht“ im Übrigen nicht dem Bereiten eines Hindernisses „durch ein Tun“, § 13 (allenfalls kommt Nr. 3 in Betracht).</li> <li>(<b>dagg.</b>) Damit wird die Entsprechungsklausel überstrapaziert.</li> <li>– <b>h.M.:</b> Ja, die Garantenstellung folgt aus vorangegangenem, gefahrschaffenden (nicht notwendig rechtswidrigen) Tun (Ingerenz).</li> </ul> <p><b>Zur Vertiefung:</b> Joecks/Jäger, § 315b Rn. 22 f.; Rengier, BT/2, § 45 Rn. 13; Schönke/Schröder/Hecker, § 315b Rn. 6</p>	<b>13</b>

## § 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

### Aufbauschema: § 315c I

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand